

Steuerliche Informationen für Mandanten Oktober 1999

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Neue Lohnsteuer-Richtlinien 2000
2. Veräußerung eines Mehrfamilienhauses als gewerblicher Grundstückshandel?
3. Aufwendungen für künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung?
4. Renovierung einer bisher vermieteten Wohnung vor Selbstnutzung
5. Rechtsanwaltskosten zur Erlangung der Zustimmung zum Realsplitting
6. Schenkung an Kinder und Darlehensrückgewährung
7. Beschäftigung von privaten Haushaltshilfen
8. Steuerliche Berücksichtigung "ererbter" Verluste
9. Termine und Hinweise zum Jahresende

1. Neue Lohnsteuer-Richtlinien 2000

Die Finanzverwaltung hat neue Lohnsteuer-Richtlinien 2000 vorgelegt. Die Verwaltungsanweisungen regeln den Steuerabzug vom Arbeitslohn, der **nach dem 31. Dezember 1999** zufließt. Neben der Einarbeitung von Gesetzesänderungen und Rechtsprechung sind insbesondere zwei Neuregelungen zu beachten:

- Der Vergleichszinssatz für unverzinsliche oder verbilligte **Darlehen**, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer gewährt, wird - aufgrund der rückläufigen Marktzinsentwicklung von 6 v. H. auf **5,5 v. H.** abgesenkt. Das bedeutet, daß ab dem 1. Januar 2000 regelmäßig ein lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Sachbezug dem Arbeitslohn hinzuzurechnen ist, wenn der mit dem Arbeitgeber vereinbarte Zinssatz 5,5 v. H. unterschreitet.
- **Bestimmte Berufsgruppen** (z. B. Journalisten, Künstler) können mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängende Umzugskosten, Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung als Werbungskosten **neben** dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag geltend machen. Darüber hinaus wird je nach Berufsgruppe ein Pauschbetrag für "übrige" Werbungskosten berücksichtigt. Diese Regelungen können letztmals für 1999 in Anspruch genommen werden; sie fallen ab 1. Januar 2000 ersatzlos weg. Die betroffenen Berufsgruppen müssen ab dem Jahr 2000 die entsprechenden Werbungskosten vollständig nachweisen.

2. Veräußerung eines Mehrfamilienhauses als gewerblicher Grundstückshandel?

Gewinne aus der Veräußerung privater Grundstücke sind seit 1999 erst nach Ablauf einer "Spekulationsfrist" von 10 Jahren einkommensteuerfrei (§ 23 EStG). Werden Grundstücksgeschäfte regelmäßig durchgeführt, kann diese Tätigkeit als gewerblicher Grundstückshandel angesehen werden mit der Folge, daß neben der Einkommensteuer auch Gewerbesteuer anfällt. Die Finanzverwaltung verneint einen gewerblichen Grundstückshandel

dann, wenn innerhalb von **5 Jahren** nicht mehr als **3 Objekte** (Zwei-/Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen) angeschafft und wieder veräußert werden.

Bei **Mehrfamilienhäusern**, Bürogebäuden, Fabrikgrundstücken o. ä. wendet die Finanzverwaltung diese "3-Objekt-Grenze" grundsätzlich nicht an, d. h., bereits die Veräußerung **eines** Mehrfamilienhauses oder eines Bürogebäudes kann als gewerblicher Grundstückshandel angesehen werden. Gegen diese Auffassung hat sich nun der Bundesfinanzhof in einem neueren Urteil gewendet. Nach Ansicht des Gerichts kommt es nicht darauf an, ob das Gebäude besonders aufwendig errichtet, besonders groß oder besonders wertvoll ist. Nach dieser Entscheidung gilt die Veräußerung von weniger als drei Mehrfamilienhäusern und/oder Gewerbebauten innerhalb von 5 Jahren grundsätzlich noch als private Vermögensverwaltung.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß der Bundesfinanzhof anders entschieden hat, wenn zunächst ein unbebautes Grundstück erworben, im Anschluß z. B. mit einem Mehrfamilienhaus **bebaut** und danach veräußert wurde. Im vorliegenden Streitfall hat das Gericht ausdrücklich offengelassen, ob die Errichtung eines Gebäudes bzw. die aufwendige Modernisierung einer Gebrauchtimmoblie mit anschließender Veräußerung bereits als gewerbliche Betätigung angesehen werden kann und in diesen Fällen eine "Freigrenze" bis zu 3 Objekten erst gar nicht in Betracht kommt.

3. Aufwendungen für künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung?

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können Aufwendungen für die künstliche Befruchtung, die wegen Empfängnisunfähigkeit der Ehefrau erfolgt ist, als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

In einem weiteren Verfahren hat das Gericht den Abzug von Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung jedoch abgelehnt. In diesem Fall wurde die empfängnisfähige Frau mit dem Samen eines Dritten künstlich befruchtet, weil ihr Ehemann zeugungsunfähig war. Das Gericht begründet seine ablehnende Haltung damit, daß es an der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen fehle. Durch die künstliche Befruchtung werde die Zeugungsunfähigkeit des Ehemannes nicht behandelt bzw. geheilt, so daß es sich **nicht** um **Krankheitskosten** handelt. Die Gefahr einer möglichen psychischen Erkrankung der Ehefrau aufgrund der Kinderlosigkeit allein reicht als Begründung für den Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung nicht aus.

4. Renovierung einer bisher vermieteten Wohnung vor Selbstnutzung

Nach Auszug eines Mieters fallen regelmäßig Aufwendungen für die Renovierung einer Wohnung an. Werden diese weder vom bisherigen noch vom neuen Mieter übernommen, kann der Aufwand als Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Wohnung erst nach Auszug eines Mieters renoviert wird und die Wohnung danach selbst bezogen wird. Die Aufwendungen können dann nicht als (nachträgliche) Werbungskosten abgezogen werden. Der Bundesfinanzhof begründet dies damit, daß in diesen Fällen auch immer private Gründe eine Rolle spielen.

Unerheblich ist es daher, wenn die Renovierungen aufgrund der Nutzung durch den vorherigen Mieter zwingend erforderlich oder nicht außergewöhnlich hoch sind (im Streitfall ca. 10.000 DM). Es kommt auch nicht darauf an, ob die Aufwendungen eigentlich von dem früheren Mieter hätten getragen werden müssen. Offengelassen hat der Bundesfinanzhof lediglich die Frage, ob der

Abzug von Aufwendungen auch dann zu versagen ist, wenn diese allein der Beseitigung von größeren, auf erhöhter Abnutzung beruhenden Schäden dienen, die der Mieter verursacht hat.

5. Rechtsanwaltskosten zur Erlangung der Zustimmung zum Realsplitting

Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten sind dann bis zu einem Betrag von 27.000 DM abzugsfähig, wenn der Empfänger der Unterhaltszahlungen zustimmt (sog. Realsplitting, § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Die Zustimmung ist deshalb erforderlich, weil der Empfänger die Zahlungen als sonstige Einkünfte versteuern muß.

Die Verweigerung der Zustimmung durch den Unterhaltsempfänger kann dann rechtsmißbräuchlich sein, wenn diesem keine steuerlichen Nachteile entstehen (z.B. aufgrund nur geringer anderer Einkünfte) oder der steuerliche Nachteil durch den Unterhaltszahler ausgeglichen wird. Das Finanzamt wird die Unterhaltszahlungen ohne Zustimmung jedoch nicht als Sonderausgaben berücksichtigen, selbst wenn der Unterhaltszahler die Zustimmung einklagen könnte. Entstehen im Zusammenhang mit der Erlangung der Zustimmungserklärung Kosten für einen Rechtsanwalt, sind diese Aufwendungen weder wie die Unterhaltszahlungen im Rahmen des Realsplittings noch als Steuerberatungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG) abzugsfähig. So hat jetzt der Bundesfinanzhof entschieden.

6. Schenkung an Kinder und Darlehensrückgewährung

Darlehensvereinbarungen zwischen Angehörigen können steuerlich anerkannt werden, wenn sie zivilrechtlich wirksam geschlossen und tatsächlich durchgeführt werden und wenn sie dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Problematisch sind jedoch Gestaltungen, bei denen z. B. der Vater seinem Kind einen Geldbetrag schenkt, den das Kind dem Vater als Darlehen wieder zur Verfügung stellt. Soweit hier eine Abhängigkeit zwischen Schenkung und Darlehen besteht, werden die Vereinbarungen nicht anerkannt.

Diese Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn der beherrschende Gesellschafter einer Personengesellschaft seinen Kindern Geldmittel schenkt, die diese der Gesellschaft sofort als Darlehen überlassen. Auch in diesem Fall hat der Bundesfinanzhof die Anerkennung versagt, weil eine Abhängigkeit zwischen Schenkung und Darlehen bestand. Das Gericht ließ jedoch eine Gestaltungsalternative zu. Hätte die nicht an der Personengesellschaft beteiligte Mutter den Kindern den Geldbetrag für das Darlehen an die Gesellschaft geschenkt, könnte die Gesellschaft die Darlehenszinsen zumindest insoweit als Betriebsausgaben abziehen, als die geschenkten Mittel aus dem eigenen Vermögen der Mutter stammen.

7. Beschäftigung von privaten Haushaltshilfen

Aufwendungen für in Privathaushalten beschäftigte Haushaltshilfen können bis zur Höhe von 18.000 DM pro Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn für die Haushaltshilfe Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt werden. Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ist der neue 12%ige Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung für **geringfügig** Beschäftigte nicht als " Pflichtbeitrag " im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, so daß ein Sonderausgabenabzug für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht in Betracht kommt (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 EStG).

Entsprechendes gilt nach einer Verfügung der Finanzverwaltung, wenn z. B. ein **Rentner** als private Haushaltshilfe beschäftigt wird. Nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen

hat der Arbeitgeber bei Beschäftigung von (versicherungsfreien) Rentenbeziehern zwar einen (hälftigen) Rentenversicherungsbeitrag zu entrichten. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ändert dies allerdings nichts an der grundsätzlichen Versicherungsfreiheit des Rentners; ein Sonderausgabenabzug kommt in diesem Fall mangels Pflichtbeiträgen ebenfalls nicht in Betracht.

8. Steuerliche Berücksichtigung "ererbter" Verluste

Grundsätzlich tritt der Erbe umfassend in die Rechtsposition des Erblassers ein. Das gilt auch bezüglich "ererbter" Verluste für die Einkommensteuer. Voraussetzung ist allerdings, daß der Erbe diese Verluste **wirtschaftlich** auch wirklich trägt. Der Bundesfinanzhof hat in einem neueren Urteil klargestellt, daß Verlustvorträge (§ 10 d EStG), die der Erblasser einkommensteuerlich nicht ausgeschöpft hat, vom Erben nur dann geltend gemacht werden können, wenn er durch die Verluste belastet wird. Handelt es sich lediglich um ein abstraktes Haftungsrisiko (im Urteilsfall wurde der Erbe aufgrund einer Freistellungsverpflichtung tatsächlich nicht in Anspruch genommen), und ist eine wirtschaftliche Belastung des Erben tatsächlich ausgeschlossen, kann der Erbe den Verlustvortrag des Erblassers nicht geltend machen.

9. Termine und Hinweise zum Jahresende

• Antrags- und Abgabefristen

Bis zum **30. November 1999** kann ein Antrag auf **Ergänzung der Lohnsteuerkarte 1999** bei der Gemeinde bzw. beim Finanzamt wegen Änderung der Steuerklasse und/oder der Zahl der Kinderfreibeträge gestellt werden (§ 39 Abs. 5 EStG).

Bis zum **30. November 1999** kann beim Finanzamt ein Antrag auf Eintragung eines **Steuerfreibetrags** auf der Lohnsteuerkarte 1999 gestellt werden. Die Summe der zu berücksichtigenden Beträge muß dabei mehr als 1.200 DM betragen- (Antragsgrenze), wobei Werbungskosten allerdings nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie 2.000 DM übersteigen (§ 39 a Abs. 2 EStG).

Bis zum **31. Dezember 1999** kann grundsätzlich eine **Einkommensteuer-Veranlagung 1997** beantragt werden (sog. Antragsveranlagung; siehe § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG).

Bis zum **31. Dezember 1999** kann zur Berücksichtigung des **Verlustrücktrags** eine Einkommensteuer-Veranlagung 1995 bzw. 1996 von Arbeitnehmern beantragt werden (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 3 EStG).

Bis zum **31. Dezember 1999** können **geringfügig Beschäftigte** einen Antrag auf Freistellung von Arbeitslohn gemäß § 3 Nr. 39 EStG beim Finanzamt stellen; der Arbeitslohn für 1999 kann dann vom Arbeitgeber ggf. auch rückwirkend steuerfrei ausgezahlt werden (R 113 a LSTR 2000).

• Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung). Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem **31. Dezember 1999** folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw. für die Jahre 1989 und früher;
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 1989 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen;

- diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. Dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können.
- für Buchungsbelege galt bisher eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist; sie ist grundsätzlich letztmals für Belege aus dem Jahr 1991 anzuwenden. Für später entstandene Buchungsbelege gilt jetzt ebenfalls die zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Das bedeutet, daß Buchungsbelege aus dem Jahr 1992 erst nach dem 31. Dezember 2002 vernichtet werden dürfen.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- sonstige für die Besteuerung bedeutsam Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 1993 oder früher.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist (vgl. §§ 169, 170 Abgabenordnung).

- **Selbstgenutztes Wohneigentum**

Im Rahmen einer Gesetzesänderung ist bei der **Eigenheimzulage** eine Verschlechterung hinsichtlich der **Einkunftsgrenze** vorgesehen: Die Eigenheimzulage kann künftig ab dem Jahr in Anspruch genommen werden, in dem der Gesamtbetrag der Einkünfte zuzüglich des Gesamtbetrags der Einkünfte des Vorjahres höchstens **160.000 DM** (bisher 240.000 DM) bzw. bei Ehegatten **320.000 DM** (bisher 480.000 DM) beträgt.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung ist eine weitere Neuregelung vorgesehen: Diese Beträge erhöhen sich für jedes im Sinne des Eigenheimzulagengesetzes zu berücksichtigende Kind um 20.000 DM. Diese Regelung soll erstmals anzuwenden sein, wenn mit der Herstellung des selbstgenutzten Wohnobjekts nach dem 31. Dezember 1999 begonnen oder nach diesem Stichtag ein entsprechender Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

- **Sparer-Freibetrag**

Der Sparer-Freibetrag bei den Einkünften aus Kapitalvermögen wird für nach dem 31. Dezember 1999 zufließende Kapitalerträge von z. Z. 6.000 DM bzw. 12.000 DM (bei Ehegatten) auf **3.000 DM/6.000 DM** halbiert. Werden entsprechende **Freistellungsaufträge** nicht rechtzeitig vor Jahresende geändert, wird der bisher angegebene Freistellungsbetrag nur zur Hälfte berücksichtigt (§ 52 Abs. 55 EStG).

- **Höherer Grundfreibetrag**

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde festgelegt, daß der Grundfreibetrag ab 1. Januar 2000 von z. Z. 13.067 DM auf **13.499 DM** angehoben wird. Bedeutung hat die Höhe des Grundfreibetrags z. B. bei der Prüfung, ob statt einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung eine Beschäftigung **mit** Lohnsteuerkarte in Betracht kommt, da bis zu folgenden Monatslöhnen keine Lohnsteuer anfällt:

- **Einkommensteuer-Tarif**

Der **Eingangssteuersatz** wird von 23,9 v. H. auf 22,9 v. H., der **Spitzensteuersatz** von 53 v. H. auf **51 v. H.** abgesenkt. Dieser neue Tarif gilt für die Jahre 2000 und 2001.

Der Höchststeuersatz für **gewerbliche Einkünfte** wird ab dem Jahr 2000 von 45 v. H. auf **43 v. H.** herabgesenkt.



- **Kindergeld/ Kinderfreibetrag**

Das **Kindergeld** für das erste und zweite Kind wird ab dem 1. Januar 2000 von 250 DM auf **270 DM** monatlich angehoben; beim dritten Kind bleibt es bei 300 DM, beim vierten und jedem weiteren Kind bei 350 DM. Für ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahres das **16. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, wird ab dem Jahr 2000 neben dem bisherigen Kinderfreibetrag von 6.912 DM **zusätzlich** ein „**Betreuungsfreibetrag**“ von **3.024 DM** gewährt. In diesem Zusammenhang wird § 33 c EStG (Kinderbetreuungskosten) ab dem Jahr 2000 aufgehoben.

- **Einkünfte/Bezüge des Kindes**

Bei Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kommen Kinderfreibetrag oder Kindergeld nur dann in Betracht, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes einen Höchstbetrag im Kalenderjahr nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag erhöht sich von z. Z. 13.020 DM für die Jahre 2000 und 2001 auf **13.500 DM**,

- **Unterhaltsaufwendungen**

Der Höchstbetrag für die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung (§ 33 a Abs. 1 EStG) wird für die Jahre 2000 und 2001 von 13.020 DM auf **13.500 DM** erhöht.

- **Geschenkaufwendungen für Geschäftsfreunde**

Die Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Schenkenden sind, dürfen insgesamt **75 DM** pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist außerdem, daß entsprechende Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (vgl. § 4 Abs. 7 EStG). Nicht zu den Geschenken gehören sog. Zugaben, d. h. Gegenstände von geringem Wert, die Kunden beim Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten (vgl. R 21 Abs. 2 - 4 EStR; H 21 (2 - 4 EStH)).

Diese Grundsätze gelten auch für Arbeitnehmer, soweit derartige Aufwendungen Werbungskosten darstellen (vgl. § 9 Abs. 5 EStG).

- **Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Betrieben**

Bei Anschaffung oder Herstellung von **neuen** beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zum 31. Dezember 1999 können neben der normalen Abschreibung bis zu 20 v. H. gesondert abgeschrieben werden. Diese Sonderabschreibung kann auch dann in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, wenn die Anschaffung oder Herstellung kurz vor Ablauf des Jahres erfolgt. Voraussetzung ist, daß das Betriebsvermögen des Gewerbebetriebs oder des der selbständigen Arbeit dienenden Betriebs nicht mehr als 400.000 DM beträgt; bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft darf der Einheitswert des Betriebs 240.000 DM nicht übersteigen.

Voraussetzung ist außerdem, daß die Wirtschaftsgüter mindestens zu 90 v. H. betrieblich genutzt werden und mindestens ein Jahr im Betrieb verbleiben (§ 7 g EStG).

- **Dauerschuldzinsen bei Kontokorrentkonten**

Für die Berechnung der **Gewerbsteuer** wird dem gewerblichen Gewinn die Hälfte der sog. Dauerschuldzinsen hinzugerechnet. Bei **Kontokorrentkredit**en, deren Saldo ständig wechselt, werden nur in Höhe eines Mindestschuldaldos Dauerschulden angenommen. Weist ein



Kontokorrentkonto also an mindestens **acht Tagen** im Jahr einen positiven Saldo auf, können sich hieraus keine gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater